



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

2. Jahrgang · Nummer 47 · 18. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan (BP) Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	2
2 Amtliche Bekanntmachung: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark	5

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

1 Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan (BP) Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

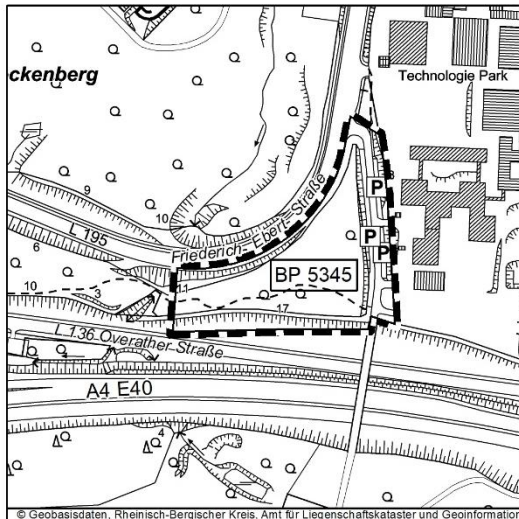
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) den **Bebauungsplan Nr. 5345 – Mobilhof am Technologiepark** – als Satzung beschlossen.

Die Regionalverkehr Köln GmbH beabsichtigt, den innerstädtischen Busbetriebshof an der Hermann-Löns-Straße aufzugeben und am Technologiepark Bergisch Gladbach neu zu bauen. Geplant ist die Errichtung eines Betriebshofs für die Unterbringung von Linienbussen mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnik. Als Besonderheit des Betriebshofs ist eine Herstellung von Wasserstoff vor Ort vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 2 ha große ehemalige Waldfläche angrenzend an den Technologiepark. Das im Westen spitz zulaufende Plangebiet wird begrenzt durch die Friedrich-Ebert-Straße (L 195) im Norden, den Technologiepark im Osten, die Böschung der Overather Straße (L 136) im Süden und Waldflächen im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates über die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 - Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Bergisch Gladbach können zudem online unter <https://bergischgladbach-bergischgladbach.hub.arcgis.com/pages/karten-und-apps-start> in der Rubrik „Stadtplanung – Bauleitplanung und Ortsbaurecht“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung einer Satzung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während des Satzungsverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich im Kölner Stadtanzeiger, in der Bergischen Landeszeitung und online unter <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht.

Bergisch Gladbach, den 12.12.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister

2 Amtliche Bekanntmachung: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

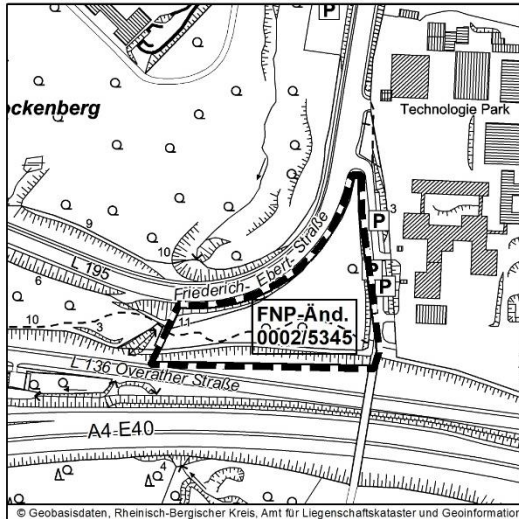
Amtliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark – Bekanntmachung der Genehmigung

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 1.10.2024 beschlossene **Änderung Nr. 02/5345 – Mobilhof am Technologiepark – des Flächennutzungsplans** gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 11.12.2024 genehmigt.

Die Regionalverkehr Köln GmbH beabsichtigt, den innerstädtischen Busbetriebshof an der Hermann-Löns-Straße aufzugeben und am Technologiepark Bergisch Gladbach neu zu bauen. Geplant ist die Errichtung eines Betriebshofs für die Unterbringung von Linienbussen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine ca. 1,3 ha große ehemalige Waldfläche angrenzend an den Technologiepark. Das im Westen spitz zulaufende Plangebiet wird begrenzt durch die Friedrich-Ebert-Straße (L 195) im Norden, eine Zufahrt zum Forsthaus Steinhaus im Königsforst im Osten, die Böschung der Overather Straße (L 136) im Süden und Waldflächen im Westen. Der Geltungsbereich der Änderung ist nachfolgend abgedruckt.



Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 - Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann zudem online unter

<https://bergischgladbach-bergischgladbach.hub.arcgis.com/pages/karten-und-apps-start>

in der Rubrik „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise

5. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

6. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

7. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich im Kölner Stadtanzeiger, in der Bergischen Landeszeitung und online unter <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht.

Bergisch Gladbach, den 12.12.2024

gez. Frank Stein
Bürgermeister